**Wichtige Hinweise!**

**Diese Mustervorlagen und die dazugehörigen Anlagen können bei der Erstellung von Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen priv. SBBZ mit Internat (ehem. LT I.3.X) als Orientierung dienen. Es wird jedoch explizit auf Folgendes hingewiesen:**

* **Es handelt sich bei diesen Mustervorlagen und den dazugehörigen Anlagen nicht um von der Vertragskommission SGB IX verabschiedete Dokumente. Es liegt selbstverständlich in der Entscheidung jeder Einrichtung, ob sie diese verwenden möchte oder nicht. Entsprechend erfolgt die Verwendung der Vorlagen und der dazugehörigen Anlagen auf eigene Verantwortung der jeweiligen Einrichtungen.**
* **Für die Richtigkeit sämtlicher Angaben in den Mustervorlagen und den dazugehörigen Anlagen kann keine Gewähr/keine Haftung übernommen werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**
* **Die Unterlagen sind bei Verwendung einrichtungsspezifisch anzupassen.**
* **Als Anlage 2 ist die Gewaltschutzkonzeption des Leistungserbringers angedacht, so dass kein entsprechendes Dokument beigefügt ist.**
* **Es wird dringend empfohlen, vor dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den dazugehörigen Anlagen alle Inhalte erneut zu prüfen.**

Leistungsvereinbarung

nach §§ 112, 75 und 134 SGB IX i.V.m. § 12 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebotes

[Name]

[Straße Nr.]

[PLZ Ort]

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

[Name]

[Straße Nr.]

[PLZ Ort]

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

## Kommunalverband für Jugend und Soziales

## Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

über

## Leistungen zur Teilhabe an Bildung

## in einem

## privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat

## (Schulkindergarten mit Internat)

im/in

[Bezeichnung des Leistungsangebotes]

[Straße Nr.]

[PLZ Ort]

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt für das o. g. Leistungsangebot Inhalte von Leistungen für Minderjährige nach § 12 des Landesrahmenvertrages für Baden-Württemberg (LRV) i.V.m. § 134 SGB IX.
2. Rechtsgrundlagen sind:

* das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 i.V.m. § 75 SGB IX sowie der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung,
* das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), insbesondere §§ 15, 20 Schulgesetz für Baden-Württemberg sowie das Privatschulgesetz für Baden-Württemberg (PSchG)[[1]](#footnote-1),
* die Verwaltungsvorschrift Öffentliche Schulkindergärten vom 24. Juli 1984 (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991)[[2]](#footnote-2),
* die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen.

1. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom [xx.xx.xxxx] gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 12 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

### § 2 Gegenstand, Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebotes

1. Das Leistungsangebot umfasst Leistungen zur Teilhabe an Bildung mit den Leistungsinhalten gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. §§ 58-60 Abs. 1 LRV und § 112 Abs. 1 SGB IX, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Hierzu gehören Leistungen zur vorschulischen Bildung. Der Leistungserbringer führt diese Fachleistungen in einem Schulkindergarten eines privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (priv. SBBZ) mit Internat gem. §§ 1 Abs. 1, 15 i.V.m. § 20 SchG aus,

* in dem Leistungsberechtigte, die voraussichtlich unter § 15 Abs. 1 SchG fallen und deshalb vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen[[3]](#footnote-3), vorschulische Bildungsangebote erhalten und
* in dem der vorschulische Bildungsauftrag in Verbindung mit der Unterbringung der Leistungsberechtigten in einem unmittelbar angegliederten Internat verwirklicht werden kann, in dem sie Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten.

1. Das Leistungsangebot beinhaltet keine Leistungen des sonderpädagogischen Kernbereiches im priv. SBBZ mit Internat, sondern – unter Beachtung des Nachrangs der Eingliederungshilfe (§ 91 Abs. 4 SGB IX) – Fachleistungen, die nicht durch das Schulgesetz abzudecken sind.
2. Das Leistungsangebot
3. verfügt aufgrund des Bescheids des Regierungspräsidiums [zuständiges RP] als obere Schulaufsichtsbehörde über die erforderliche staatliche Genehmigung zum Betrieb des Schulkindergartens mit Internat in freier Trägerschaft gem. § 101 Abs. 1 SchG.
4. wird für den priv. Schulkindergarten mit Internat mit den Förderschwerpunkten nach § 15 Abs. 1 SchG wie folgt vereinbart:

[*Nachfolgend sind die für das konkrete Leistungsangebot festgelegten Förderschwerpunkte zu beschreiben.*]

1. Die Leistungen des priv. Schulkindergartens mit Internat basieren als individuelles, personenzentriertes Bildungsangebot auf den Ergebnissen einer sonderpädagogischen Diagnostik sowie auf den Inhalten des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten.[[4]](#footnote-4) Eine individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) bildet die konzeptionelle Grundlage der Sonderpädagogik in Baden-Württemberg für die Arbeit mit Kindern im vorschulischen Kontext.
2. Das Leistungsangebot umfasst […] Plätze.
3. Das Leistungsangebot ist an […] Tagen im Jahr und [5/6/7] Tagen in der Woche geöffnet.[[5]](#footnote-5)

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebotes

1. Das Leistungsangebot richtet sich gem. §§ 4 Abs.1 u. 2, 12 Abs. 1 LRV an minderjährige Leistungsberechtigte, die Leistungen gem. § 134 Abs. 1 und 2 SGB IX i.V.m. § 112 SGB IX erhalten,

* die [körperliche/geistige Beeinträchtigungen/Sinnesbeeinträchtigungen] im Sinne des § 2 SGB IX haben und deren Beeinträchtigungen sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an Bildung hindern.
* bei denen durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine wesentliche Behinderung gem. § 99 SGB IX festgestellt wurde.

1. Bei den vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten liegen zudem jeweils nachfolgende Voraussetzungen vor:
2. ein von der zuständigen Schulbehörde

* auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik (orientiert an einem auf ICF-Children and Youth (ICF-CY) basierten Verfahren) festgestellter Bedarf einer Förderung im Schulkindergarten,
* festgelegter voraussichtlicher Förderschwerpunkt im Sinne des § 2 Abs. 3 b) sowie
* das für eine Internatsunterbringung zwischen Schulbehörde, Sorgeberechtigten und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe hergestellte Einvernehmen, vorbehaltlich der Belegung gem. § 2.

1. ein vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

* erteilter vorläufiger bzw. endgültiger Bescheid über Leistungen zur Teilhabe an Bildung im priv. Schulkindergarten mit Internat,
* unter Beteiligung der Sorgeberechtigten und der zuständigen Schulbehörde sowie unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Abs. 2 a.) erstellter Gesamtplan. Das Vorliegen des Gesamtplans ist bei vorläufiger Bescheidung keine Aufnahmebedingung.[[6]](#footnote-6)

1. ein Betreuungsbedarf in der Nacht, der innerhalb der Internatsunterbringung eine Nachtbereitschaft oder Nachtwache (auf Anordnung) siehe § 10 Abs. 2 (Personalschlüssel) erfordert.

[falls unzutreffend streichen]

1. Das Recht der Sorgeberechtigten, unter den für ihre leistungsberechtigten Kinder geeigneten Schulkindergärten mit Internat zu wählen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
2. Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen [einrichtungsspezifisch anzupassen]:

* Menschen, bei denen die Voraussetzungen für eine Unterbringung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahmen im Sinne von § 1831 BGB bzw. des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) Baden-Württemberg vorliegen,
* Menschen, die akut auf palliative Versorgung angewiesen sind.

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes im priv. Schulkindergarten mit Internat Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.[[7]](#footnote-7)

### § 4 Ziele des Leistungsangebotes

1. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden nach § 59 LRV erbracht, um den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende inklusive Bildung zu ermöglichen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet.
2. Das Leistungsangebot zielt dabei insbesondere darauf ab,

* den leistungsberechtigten Kindern mit zwischen Schulkindergarten und Internat aufeinander abgestimmten Fachleistungen einen speziellen Lebensraum zu bieten, in dem auf die jeweiligen entwicklungs- und behinderungsbedingten Bedürfnisse fachlich-konzeptionell eingegangen wird,
* unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung eine volle, wirksame und gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern,
* eine angemessene vorschulische Bildung zu bieten, wobei sich die Lernbereiche im Schulkindergarten an den Bildungs- und Entwicklungsfeldern des Orientierungsplans für Kindergärten des Landes Baden-Württemberg orientieren und der Leitfaden zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulkindergarten der überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg zugrunde gelegt wird.[[8]](#footnote-8) Die Rahmenbedingungen bilden hierbei das Schulgesetz (§ 20 SchG) und die Verwaltungsvorschrift VwV Schulkindergärten Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Konzepte ILEB, das bio-psychosoziale Modell der ICF-CY, der Index für Inklusion und die Kooperation im Netzwerk.
* in der Zusammenarbeit mit den Leistungs- und Sorgeberechtigten das gesetzlich garantierte Wunsch- und Wahlrecht wie auch die Wahlfreiheit im Rahmen der persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu wahren. Dabei wird die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten aktiv unterstützt (§§ 8, 104 SGB IX).

1. Das Leistungsangebot

* ist auf die Erfüllung der im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik und der im Gesamtplanverfahren erhobenen personenorientierten, individuellen Bedarfe sowie auf die Erreichung der festgelegten Bildungsziele unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung ausgerichtet,
* arbeitet entsprechend dem jeweiligen Förderschwerpunkt in Anlehnung an die Spezifik des gültigen Bildungsplanes und
* verfolgt damit die Erreichung der individuellen Teilhabeziele des/r einzelnen Leistungsberechtigten.

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 60 LRV i.V.m. §§ 75, 112 SGB IX:

* Hilfen zur vorschulischen Bildung einschließlich pflegerischer Maßnahmen während des Schulkindergartenalltages und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen des Schulkindergartens[[9]](#footnote-9) sowie im Internatsalltag,
* Leistungen für Unterkunft und Verpflegung gem. § 134 SGB IX.

#### § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung aus § 5 werden in folgender Systematik vereinbart:

* Leistungen in Form integrierter Komplexleistungen nach § 7, die gegenüber mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam und/oder gegenüber einem Leistungsberechtigten individuell erbracht werden.
* Individualleistungen nach § 8 an einzelne Leistungsberechtigte.

### § 7 Art und Inhalt der Komplexleistungen

Für das Leistungsangebot werden folgende Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. §§ 5, 6 als integrierte Komplexleistungen erbracht:

* Hilfen zur vorschulischen Bildung einschließlich pflegerischer Maßnahmen,
* Leistungen für Unterkunft und Verpflegung.

1. Hilfen zur vorschulischen Bildung:

[Ergänzungen sind in untergeordnetem Umfang möglich.]

Die Hilfen zur vorschulischen Bildung umfassen geeignete und notwendige Maßnahmen im Bereich der Beaufsichtigung, Förderung, Unterstützung und Erziehung sowie pflegerische Maßnahmen. Als Hilfen zur vorschulischen Bildung außerhalb des sonderpädagogischen Kernbereichs werden insbesondere vereinbart:

1. im Bereich Lernen und Wissensanwendung:

* Hilfen bei der Konzentration und der Erfassung von Informationen,
* Hilfen bei der Teilhabe an Lern- und Spielangeboten sowie Vorlese- und Bastelangeboten,
* Hilfen bei der Nutzung unterschiedlichster Medien und unterstützender Techniken,
* Hilfen bei der Zusammenarbeit in Gruppen, z.B. Partner- und Kleingruppenarbeiten,
* interdisziplinäre Abstimmung im Kollegenkreis.

1. im Bereich allgemeine Aufgaben und Anforderungen:

* Emotionale Stabilisierung, Ermutigung und Beruhigung,
* Hilfen zur ganzheitlichen Entwicklungsförderung, insbesondere
* Persönlichkeitsentwicklung,
* Empowerment,
* Umgang mit der eigenen Behinderung,
* Aneignung von Strategien für ein selbstbestimmtes Leben,
* Ermöglichung eines Trainingsbereiches bzw. Übungssettings für Alltags- und Lebensbewältigung,
* Hilfen bei individuellen persönlichen Krisen,
* Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung,
* Wahrnehmung der Aufsichtspflicht,
* Hilfen im Rahmen von Ankunfts- und Verabschiedungssituationen.

1. in den Bereichen Selbstversorgung, häusliches Leben, Mobilität und bedeutende Lebensbereiche:

* Hilfen beim An-/ Auskleiden, bei Toilettengängen, beim Windelwechseln, bei der Körperpflege, bei Mahlzeiten,
* Hilfen bei der Mobilität,
* Hilfen bei fein- und grobmotorischen Aufgaben,
* Hilfen beim Zusammenleben, der Alltagsstrukturierung sowie der alltäglichen Lebensführung im Internat,
* Gestaltung von Freizeit- und Gemeinschaftsaktivitäten des Internates.

1. im Bereich Kommunikation:

* Hilfen beim Umgang mit Kommunikationshilfen, darunter auch technischen Hilfsmitteln (z.B. Hör- und/oder Sehhilfen, mobile Endgeräte).

1. im Bereich interpersonelle Interaktion und Beziehungen:

* Hilfen bei der Entwicklung allgemeiner sozialer Kompetenzen, einschließlich der Gestaltung individueller sozialer Beziehungen sowie bei Selbsterfahrungen in einer Peergroup,
* Hilfen bei Konflikten in der Gruppe,
* Hilfen im Bereich der Kooperation mit den Sorgeberechtigten, insbesondere bei der Bildung und Erziehung des Leistungsberechtigten und der Abstimmung von Bildungs- und Fördermaßnahmen im häuslichen Umfeld, im Schulkindergarten und im Internat. Die Leistungsberechtigten sind in diesen Prozess aktiv einbezogen.

1. im Bereich Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben:

Hilfen zur Vorbereitung auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft, insbesondere durch:

* Erschließung von Umfeld und Sozialraum,
* den Besuch von kulturellen Veranstaltungen.

1. im Bereich der Pflege[[10]](#footnote-10):

Das Leistungsangebot umfasst körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege.

aa) Körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen in Schulkindergarten und/oder Internat:

* Hilfen bei der Körperpflege: Waschen, Duschen und Baden, Zahnpflege, Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, Gesichtspflege, An- und Auskleiden, Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern,
* Hilfen bei der Ernährung: Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme, dazugehörige Hygienemaßnahmen z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

bb) Einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege in Schulkindergarten und/oder Internat werden wie folgt vereinbart:

* Blutdruckmessung, Blutzuckermessung
* Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung
* Flüssigkeitsbilanzierung
* Inhalation (gilt nicht für Leistungen im Rahmen spezieller Krankenbeobachtung)
* Auflegen von Kälteträgern
* Medikamentengabe
* Einreibungen (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt)
* medizinische Bäder
* Augentropfengabe, Richten von Medikamenten
* An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen bzw. -strumpfhosen bis zur Kompressionsklasse 2, An- und Ablegen von Stützverbänden, An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen zur Krankenbehandlung

cc) Es werden keine weitergehenden Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege in Schule und Internat vereinbart.

[Alternative:

Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege in Schule und/ oder Internat werden wie folgt vereinbart:

………

……...]

[Hinweis: § 82 LRV SGB IX ist zu beachten]

Die Vorschriften der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V bleiben unberührt.

1. In der Nacht[[11]](#footnote-11)

* Hilfen in der Nacht werden wie folgt

gruppenbezogen

gruppenübergreifend

als

Nachtbereitschaft

Nachtwache

vereinbart.

[einrichtungsspezifisch auszuwählen, Zutreffendes ankreuzen]

Die vereinbarten Fachleistungen stellen sicher, dass Schulkindergarten und Internat eine pädagogische Einheit bilden und gewährleisten mit, dass sowohl eine ganzheitliche als auch eine behinderungsspezifische individuelle Förderung stattfinden kann, die alle Lebensbereiche der Leistungsberechtigten einschließt und aufeinander abstimmt.

Es werden mitumfasst:

* Leistungen der Maßnahmenplanung sowie Mitwirkung bei der Bildungsplanung, der Erziehungsplanung und dem Kinderschutz,
* Regieleistungen: Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik.

1. Leistungen für Unterkunft und Verpflegung:

Die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung umfassen insbesondere die folgenden Leistungsbestandteile, soweit diese nicht der räumlichen und sächlichen Ausstattung nach § 11 zuzuordnen sind:

* Wäscheversorgung,
* Hausreinigung,
* Wasser, Energie, Brennstoffe,
* Wirtschaftsbedarf,
* Verwaltungsbedarf,
* Wartung,
* Steuern, Abgaben und Versicherungen,
* Sonstige betriebliche Aufwendungen,
* Verpflegung.

### § 8 Art, Inhalt und Umfang von zusätzlichen individuellen Leistungen (ZIL)

1. Zur Deckung individueller Bedarfe, die durch die Leistungen nach § 7 nicht abgedeckt werden, werden für die Leistungsberechtigten in Abhängigkeit vom konkreten Bedarf im Einzelfall (Gesamtplan bzw. Leistungsbescheid) zusätzliche individuelle Leistungen vereinbart:

[Kürzungen möglich]

* für die zeitweise Betreuung von Kindern, die den Schulkindergartenbesuch verweigern,
* für die Elternarbeit einschließlich der Arbeit mit anderen Sorgeberechtigten (nicht reine Kontaktpflege) in Form von […],
* bei Bedarfen außerhalb des Internates, etwa der Begleitung zu Fachärzten (keine normale Vorsorge), zu Therapeuten, ins Krankenhaus,
* für individuelle, zeitlich befristete Trainingsmaßnahmen und zur Entwicklung und Einübung von persönlichen Strategien in den Bereichen:
* Kommunikation (Kommunikationsanalyse und Einübung unterstützter Kommunikation),
* interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (Verhaltensanalyse und -training);
* angeordnete Sitzwachen.

1. Für die gemeinsame Inanspruchnahme der zusätzlichen individuellen Leistungen gilt die Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] zu § 6 Abs. 4 LRV SGB IX.

### § 9 Umfang der Leistungen

1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ist einzelfallbezogen und richtet sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Er wird durch den Gesamtplan unter maßgeblicher Berücksichtigung des festgestellten Bedarfes einer Förderung im Schulkindergarten durch das Staatlichen Schulamt auf Grundlage eines sonderpädagogischen Berichtes festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.
2. Der Leistungsumfang der einzelfallbezogenen Betreuungsleistungen nach § 7 bestimmt sich nach der für jede/n Leistungsberechtigten vorzunehmenden Zuweisung gem. Anlage 1 durch den Leistungsträger zu einer der nachfolgenden und nach dem vereinbarten Förderschwerpunkt gebildeten Betreuungsgruppen, die jeweils eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf im Sinne des § 134 Abs. 3 S. 3 SGB IX darstellen.

[Förderschwerpunkt/ Förderschwerpunkte und entsprechende Betreuungsgruppen gem. Anlage 1 sind einrichtungsspezifisch aufzulisten und umfassend darzustellen]

Förderschwerpunkt:

[….]

Betreuungsgruppe 1:

[….]

Betreuungsgruppe 2:

[….]

Betreuungsgruppe 3:

[….]

Förderschwerpunkt:

[….]

Betreuungsgruppe 1:

[….]

Betreuungsgruppe 2:

[….]

Betreuungsgruppe 3:

[….]

1. Der Umfang der zusätzlichen individuellen Leistungen nach § 8 im Einzelfall wird durch den Gesamt- / Teilhabeplan unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.
2. Im Eilfall gilt in der Regel jener Umfang der Leistungen, der im hierfür vorgesehenen Eilverfahren vereinbart wurde, mindestens gelten jedoch die vereinbarten Komplexleistungen nach § 7.[[12]](#footnote-12)

### § 10 personelle Ausstattung

Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§ 10 Abs. 6 LRV SGB IX) von [xxxx h] pro Vollzeitkraft vereinbart.

1. Zur Qualifikation des Personals zählen insbesondere folgende Berufsgruppen [einrichtungsspezifisch anzupassen]:
2. Fachkraft (Studium):

* Heilpädagoginnen/Heilpädagogen
* Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
* Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter

1. Fachkraft (Ausbildung):

* Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
* Altenpflegerinnen/Altenpfleger
* Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger
* Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten
* Erzieherinnen/Erzieher
* Familienpflegerinnen/Familienpfleger

1. Nicht-Fachkraft:

* Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer
* Pflege-Assistentinnen/ Pflege-Assistenten
* Alltagsassistentinnen/ Alltagsassistenten
* Hauswirtschaftshelferinnen/Hauswirtschaftshelfer
* Mitarbeitende mit fachfremden Ausbildungen
* Hilfskräfte ohne Ausbildung
* Kurzzeitkräfte

1. Als personelle Ausstattung für Leistungen nach § 7 werden vereinbart:
2. Betreuungsgruppen: [Nichtzutreffendes streichen]

Gruppe 1 nach § 9 Abs. 3:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Schlüssel | 5 Tage Internat | 6 Tage Internat | 7 Tage Internat |
| Sprache | 1 zu | 4,93 | 3,75 | 2,70 |
| Sehen | 1 zu | 2,93 | 2,23 | 1,60 |
| Hören | 1 zu | 3,49 | 2,65 | 1,91 |
| Geistige Entwicklung | 1 zu | 2,76 | 2,10 | 1,51 |
| Körperliche und motorische Entwicklung | 1 zu | 2,87 | 2,18 | 1,57 |

Gruppe 2 nach § 9 Abs. 3:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Schlüssel | 5 Tage Internat | 6 Tage Internat | 7 Tage Internat |
| Sprache | 1 zu | 3,29 | 2,50 | 1,80 |
| Sehen | 1 zu | 1,96 | 1,49 | 1,07 |
| Hören | 1 zu | 2,33 | 1,77 | 1,27 |
| Geistige Entwicklung | 1 zu | 1,72 | 1,31 | 0,94 |
| Körperliche und motorische Entwicklung | 1 zu | 1,84 | 1,40 | 1,01 |

Gruppe 3 nach § 9 Abs. 3:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Schlüssel | 5 Tage Internat | 6 Tage Internat | 7 Tage Internat |
| Sprache | 1 zu | 2,63 | 2,00 | 1,44 |
| Sehen | 1 zu | 1,08 | 0,82 | 0,59 |
| Hören | 1 zu | 1,42 | 1,08 | 0,78 |
| Geistige Entwicklung | 1 zu | 1,13 | 0,86 | 0,62 |
| Körperliche und motorische Entwicklung | 1 zu | 1,22 | 0,93 | 0,67 |

Es wird eine Fachkraftquote von [xx] **%** vereinbart.

1. Regieschlüssel:

* Leitung: **1 zu 40**
* Verwaltung: **1 zu 50**
* Fachdienst: **1 zu 28**
* Hauswirtschaft:

**1 zu 15** bei einem 5 Tage Internat

**1 zu 12,5** bei einem 6 Tage Internat

**1 zu 10** bei einem 7 Tage Internat

Zuzüglich [xx] Nachtwache/n i. H. v. 1,40 Vollzeitkräften (1,87 Vollzeitkräfte abzgl. 0,47 Vollzeitkräfte für die im o. g. Schlüssel bereits inkludierte Nachtbereitschaft)

je Internatsgruppe

gruppenübergreifend

[einrichtungsspezifisch auszuwählen, Zutreffendes ankreuzen]

### § 11 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen angemessene räumliche und sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung in notwendigem Umfang bereitgestellt.

### § 12 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

[einrichtungsspezifisch anzupassen]

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Qualitätskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in Bezug auf das priv. SBBZ mit Internat obliegen vorrangig der Schulaufsicht (§§ 32 ff. SchG i.V.m § 10 PSchG). In Bezug auf die Fachleistungen gelten die nachfolgenden Regelungen.
3. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:

* Vorhalten einer angemessenen räumlichen und sächlichen Ausstattung,
* Barrierefreiheit bei Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung des Förderschwerpunktes/der Förderschwerpunkte,
* Mitarbeitendengespräche über persönliche Entwicklungs-, Sach- und Arbeitsziele,
* Zugrundelegung der vorgegebenen bildungspolitischen Vorgaben und dafür geltenden fachlichen Standards.
* Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität.
* Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption gem. § 37 Abs. 5 S. 4 LRV (Anlage 2).

1. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:

* aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Sorgeberechtigten durch Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte und Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe und Selbstbestimmungspotentiale,
* Anwendung des Instruments ILEB (Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung) als durchgängiges ICF-CY-basiertes Instrument zur Diagnostik, Interventionsplanung und Evaluation,
* Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation mit den Leistungsberechtigten,
* Vernetzung des Leistungsangebotes mit den Strukturen des Sozialraums,
* interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern,
* fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden sowie Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung.

1. Als Maßstäbe für die Zielerreichung wird vereinbart:

* Das Leistungsangebot ist geeignet, die in § 4 genannten Ziele zu erreichen. Maßstab dafür ist die Einhaltung der in § 12 Abs. 3 und 4 vereinbarten Merkmale.

1. Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
2. Zur Sicherung der Qualität werden als konkrete Verfahren und Maßnahmen vereinbart:

* Evaluation, Dokumentation und Fortschreibung der Ziele innerhalb von ILEB (individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung),
* regelmäßige fachliche Weiterentwicklung der Fachkonzeptionen,
* Beteiligung und Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen,
* Beschwerdemanagement,
* Entwicklung und Fortschreibung eines Weiterbildungskonzeptes.

1. Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte im Sinne des § 37 Abs. 9 LRV, die dem Aufbau der Anlage 3 folgen. Für die Teilhabeberichterstattung kann ebenso ein pädagogischer Bericht / Entwicklungsbericht / ILEB verwendet werden. Der Teilhabebericht wird dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vor Ablauf des im jeweiligen Gesamtplan bestimmten Überprüfungszeitpunktes übermittelt.

### § 13 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [XX.XX.20XX] und hat eine Mindestlaufzeit bis zum [XX.XX.20XX].
2. *optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).*
3. *optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[13]](#footnote-13) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV):*

### § 14 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

[Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe, *[xxxxxxxxxxxxxx]*

[Stadt-/Landkreis]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend der Kommunalen

Vereinbarung

1. vgl. A.III. Arten der Schulkindergärten Nr. 2, Verwaltungsvorschrift (VwV) Öffentliche Schulkindergärten vom 24. Juli 1984

   (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991) [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Vorschrift kann analog auf private Schulkindergärten angewendet werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. vgl. B.II.1 a) Aufgabe, VwV Öffentliche Schulkindergärten vom 24. Juli 1984 (K.u.U. S. 479/1984); geändert am 16. August 1991 (K.u.U. S. 399/1991) [↑](#footnote-ref-3)
4. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport B-W, 15. März 2011 [↑](#footnote-ref-4)
5. Hinweis [einrichtungsspezifisch anzupassen]:

   Das Angebot ist bei Fünf-Tage-Internaten mindestens an 185 Schultagen im Jahr geöffnet, wobei sich die jeweiligen Unterstützungszeiten nach dem vereinbarten Leistungsangebot richten.

   Das Angebot ist bei Sechs-Tage-Internaten mindestens an […] Tagen im Jahr geöffnet, wobei sich die jeweiligen Unterstützungszeiten nach dem vereinbarten Leistungsangebot richten.

   Das Angebot ist bei Sieben-Tage-Internaten mindestens an […] Tagen im Jahr geöffnet, wobei sich die jeweiligen Unterstützungszeiten nach dem vereinbarten Leistungsangebot richten. [↑](#footnote-ref-5)
6. vgl. „Bedarfsermittlung und BEI B\_W bei kurzfristig erforderlichen Entscheidungen“, Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 8. März 2023. [↑](#footnote-ref-6)
7. vgl. § 6 Abs. 6 LRV. [↑](#footnote-ref-7)
8. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport B-W, 15. März 2011

   Leitfaden zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulkindergarten, überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, Dezember 2022 [↑](#footnote-ref-8)
9. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen (VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen); diese umfasst Schulkindergärten. [↑](#footnote-ref-9)
10. § 82 LRV SGB IX. [↑](#footnote-ref-10)
11. In Abhängigkeit von der Betriebserlaubnis und von den im Angebot aufgenommenen Personen nach § 3 festzulegen. [↑](#footnote-ref-11)
12. vgl. „Bedarfsermittlung und BEI B\_W bei kurzfristig erforderlichen Entscheidungen“, Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 8. März 2023. [↑](#footnote-ref-12)
13. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-13)